

22. Januar 2020

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

A) Allgemeine Anmerkungen

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) steht dem Referentenentwurf zum Gesetz des Bundesjustizministeriums zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität kritisch gegenüber. Einerseits begrüßt der DJV die Initiative der Bundesregierung, stärker gegen Hasskriminalität im Internet vorzugehen. Nicht selten richtet sich dieser Hass auch gegen Journalistinnen und Journalisten, die massiv beleidigt und bedroht werden. Gegen die Flut an Drohungen und Beleidigungen vorzugehen, ist oft schier unmöglich. Langfristig steht zu befürchten, dass Journalistinnen und Journalisten über bestimmte Themen nicht mehr oder nur noch unter sehr eingeschränkten Bedingungen berichten. Dass auf diesem Feld etwas passiert, ist also lange überfällig.

Allerdings darf sich ein gut gemeinter Zweck nicht in sein Gegenteil verkehren und die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten am Ende sogar erschweren. Genau das steht aber zu befürchten. Sollte dieser Entwurf des Justizministeriums so verabschiedet werden, hätte das eine massive Verschlechterung nicht nur der allgemeinen Bürgerrechte, sondern auch des journalistischen Quellenschutzes und der Meinungs- und Pressefreiheit zur Folge.

Stellungnahme des DJV zum Ref-E BMJV zum Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität

B) Einzelanmerkungen

I. Änderung der Strafprozessordnung

1. Änderung des § 100 j StPO

a) Herausgabepflicht von Passwörtern

Besonders kritisch sieht der Deutsche Journalisten-Verband die im Referentenentwurf vorgesehene Herausgabepflicht der Telemediendiensteanbieter für Passwörter. Das Bundesjustizministerium stellt den Sachverhalt so dar, als würde der Gesetzesentwurf lediglich klarstellen, dass es künftig einen Richtervorbehalt für die Herausgabepflicht von Passwörtern geben muss. Faktisch wird hier aber eine sehr weitgehende Ermächtigungsgrundlage für die Bestandsdatenauskunft für Telemediendienste geschaffen. In der Praxis werden Passwörter von Telemediendiensteanbietern zwar auch heute schon herausverlangt. Als Ermächtigungsnorm dient dafür aber lediglich § 160 StPO. Nach dieser Norm bestehen keinerlei Mitwirkungspflichten der Telemediendiensteanbieter – sprich sie können Auskunft geben, müssen es im Gegensatz zu Telekommunikationsbetreibern aber nicht. Das soll sich mit dem Referentenentwurf ändern.

Nach § 100 j StPO des Entwurfs müssen Telemediendiensteanbieter zukünftig auch solche Daten herausgeben, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Faktisch wird dadurch der Zugriff nicht nur auf Computer und Smartphones möglich, sondern auch auf in Clouds gespeicherte Daten wie Fotos und Dokumente, auf E-Mails, auf Accounts in sozialen Netzwerken und Messengerdiensten – also auf gespeicherte Informationen und laufende Kommunikation jeglicher Art.

Zwar speichern Telemediendiensteanbieter diese Passwörter derzeit nur verschlüsselt. Allerdings besteht die Gefahr, dass diese Praxis durch die neue Regelung kon-

Stellungnahme des DJV zum Ref-E BMJV zum Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität

terkariert wird, dass Gerichte zukünftig urteilen, dass solche Daten zwingend und unverschlüsselt zu erheben sind.

aa) Kein ausreichender Schutz durch Richtervorbehalt

Auch der Richtervorbehalt, der für die Herausgabe von Passwörtern vorgesehen ist, bietet nicht genügend Schutz, denn die juristische Hürde ist trotzdem sehr niedrig: Schließlich genügt schon der hinreichende Verdacht irgendeines Delikts. Eine Beschränkung auf besonders schwere Straftaten, wie es die von der Intensität des Grundrechtseingriffs vergleichbare Online-Durchsuchung nach § 100 b StPO vorsieht, verlangt § 100 j StPO Ref-E nicht. Werfen die Ermittlungsbehörden einem Journalisten eine Beleidigung oder üble Nachrede vor oder eine Anstiftung zum Geheimnisverrat, muss der Richter der Herausgabe zustimmen.

bb) Benachrichtigung nicht immer vorgesehen

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Herausgabepflicht von Passwörtern für Telemediendiensteanbieter ohne Benachrichtigung des Betroffenen erfolgen kann, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft vereitelt würde oder wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Ob dem so ist, entscheidet kein Richter, sondern die Ermittlungsbehörde selbst. Faktisch wird damit die Herausgabe und Verwendung der Passwörter für den Betroffenen, aber auch für die Öffentlichkeit nicht mehr kontrollierbar und einem potentiellen Missbrauch kann nichts entgegengesetzt werden. Doch selbst wenn die staatlichen Behörden die Abwägungen immer richtig treffen, entsteht durch die Intransparenz ein Gefühl der Unsicherheit und staatlichen Überwachung.

cc) Fehlender Schutz von Journalisten

Anders als bei der Online-Durchsuchung sind auch Journalisten und andere Berufsheimnisträger i.S.d. § 53 StPO von diesen weitreichenden Maßnahmen nicht ausgenommen, was neben der Einschränkung der allgemeinen Bürgerrechte zu einer erheblichen Einschränkung des journalistischen Quellenschutzes führt.

Stellungnahme des DJV zum Ref-E BMJV zum Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität

Medienschaffende können ihre Aufgabe als Informationsvermittler und Wächter der Demokratie nur erfüllen, wenn sie ihren Informantinnen und Informanten gewährleisten können, dass ihr Name, die Umstände der Recherche und ihre Dokumente nicht preisgegeben werden. Je weiter der staatliche Zugriff auch auf Journalistinnen und Journalisten reicht, desto weniger können Informanten darauf vertrauen, dass ihre Anonymität geschützt ist und bleibt. Selbst, wenn die Norm tatsächlich defensiv gelebt wird, wirkt schon die bloße Möglichkeit des Zugriffs abschreckend.

dd) Fehlende Erforderlichkeit

Der Deutsche Journalisten-Verband plädiert deshalb eindringlich dafür, den Zugriff auf Passwörter von Telemediendiensteanbietern auszuschließen. Der Zweck des Gesetzes wird dadurch nicht tangiert. Äußerungsdelikte wie Beleidigungen und Drohungen, die ja für ihre Strafbarkeit verbreitet werden müssen, können durch das Ausforschen von Passwörtern ohnehin nicht bekämpft werden.

b) Herausgabepflicht von Standortdaten

Darüber hinaus wird durch § 100 j StPO Ref-E die Bestimmung des Aufenthaltsortes von Betroffenen über Telemediendienste ermöglicht. Bei der Fülle und Genauigkeit, mit der Standortdaten mittlerweile durch Telemediendiensteanbieter erhoben werden, bietet sich ein sehr detailreiches Bewegungsprofil. Auch hier besteht eine Gefahr für den journalistischen Quellenschutz, weil die Ermittlungsbehörden so leicht herausfinden können, wann und wo sich ein Journalist mit einem Informanten getroffen hat. Auch hier können die Ermittlungsbehörden theoretisch bei jeder Straftat über den § 100 j StPO eine Abfrage von Ortungsdaten bei Telemediendiensten veranlassen ohne Rücksicht auf die Berufsgruppe i.S.d. § 53 StPO.

2. Änderung des § 100 g StPO

Ebenso kritisch sieht der Deutsche Journalisten-Verband die Erweiterung des § 100 g Abs. 1 StPO Ref-E, der die Abfrage von Nutzungsdaten ermöglichen soll. Nutzungsdaten i.S.d. TMG können besuchte Seiten sein, die Dauer des Besuchs, welche Dienste in Anspruch genommen wurden usw. Die Nutzungsdaten bieten ei-

Stellungnahme des DJV zum Ref-E BMJV zum Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität

nen umfassenden Aufschluss über das gesamte Surf- und Leseverhalten im Internet. In der expansiven Ausdehnung der Ausforschungsbefugnisse in diesem Bereich greift der Staat in die Informationsfreiheit ein sowie in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Bei Journalistinnen und Journalisten kommt auch noch eine Einschränkung des Quellenschutzes hinzu, da sich der gesamte Rechercheweg nachzeichnen lässt. Auch wenn nach § 100 g Abs. 4 StPO Journalistinnen und Journalisten immerhin unter einem besonderen Schutz stehen, so gelten trotzdem noch die Einschränkungen des § 160 a Abs. 2 StPO, so dass auch in diesem Fall der Quellenschutz nicht umfassend gewährleistet ist. Die vom Deutschen Journalisten-Verband grundsätzlich kritisierte Norm sieht nämlich vor, dass im Einzelfall die Belange der Journalistinnen und Journalisten dann doch wieder hintenangestellt werden dürfen.

Warum dieser massive Grundrechtseinschnitt gerechtfertigt sein soll, ist auch bei der Erweiterung des § 100 g StPO nicht ersichtlich. Auch hier gilt: Für die Verfolgung von Äußerungsdelikten, die nur dann strafbar sind, wenn sie auch verbreitet werden, ist das Ausforschen von Nutzungsdaten nicht erforderlich.

II. Änderung des Strafgesetzbuches

1. Änderung des § 140 StGB

Bisher macht sich nach § 140 StGB nur strafbar, wer Straftaten billigt, die in der Vergangenheit tatsächlich begangen oder versucht wurden. Nach dem Referententwurf ist es dagegen schon strafbar eine zukünftige, nicht näher konkretisierte und am Ende ausbleibende Straftat aus dem Katalog des § 140 StGB zu billigen. Das weitet den Tatbestand der Billigung von Straftaten so weit aus, dass die Gefahr besteht, dass auch nicht strafwürdige Äußerungen erfasst werden. Denkbar ist zum Beispiel, dass eine Journalistin in einem Kommentar die Veröffentlichung bestimmter, als geheim qualifizierter Dokumente gutheißt. Damit läuft sie Gefahr, einen Landesverrat nach § 94 StGB zu billigen und riskiert allein für diesen Kommentar eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren. Es entsteht also ein hohes Risiko, dass der Gesetzgeber durch die Erweiterung der Norm letztendlich die Meinungs- und Presse-

Stellungnahme des DJV zum Ref-E BMJV zum Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität

freiheit einschränkt. Letztendlich muss es dabei nicht einmal zu einer Verurteilung oder einem Ermittlungsverfahren kommen. Schon die Angst vor der Strafe provoziert eine Schere im Kopf, die einen Journalisten am Ende von einem solchen Kommentar abhalten kann.

2. Änderung des § 185 StGB

Ob es sich bei einer journalistischen Äußerung um eine abwertende, aber noch zulässige Kritik handelt oder um eine unzulässige, strafbare Beleidigung (Schmähekritik) i.S.d. § 185 StGB ist nicht immer ganz eindeutig zu beurteilen. Der Übergang ist fließend und wird auch von Richtern nicht immer einheitlich bewertet. Der Referentenentwurf lässt zwar den Tatbestand unberührt, verdoppelt dafür aber die Strafdrohung für eine Beleidigung von einem auf zwei Jahre Gefängnis. Journalistinnen und Journalisten sind davon nicht ausgenommen. Für diese Erhöhung der Strafdrohung gegenüber Journalistinnen und Journalisten besteht aber weder ein Anlass noch ein nachvollziehbarer Grund. Gerade weil der Übergang fließend ist, darf die zu erwartende Strafhöhe nicht unverhältnismäßig hoch ausfallen. Andernfalls steht zu befürchten, dass sich Journalistinnen und Journalisten nicht mehr trauen, eine grenzwertige, aber noch zulässige Äußerung zu tätigen. Auch hier gilt, dass eine Schere im Kopf letztendlich zu einer Selbstzensur führen kann.

Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, wie eine Erhöhung des gesetzlichen Strafrahmens die Rechtsdurchsetzung erhöhen soll, wenn derzeit die tatsächliche Strafverfolgung den existierenden Strafrahmen überhaupt nicht ausschöpft.

3. Änderung des § 188 StGB

Nach dem Referentenentwurf soll § 188 Abs. 1 StGB ergänzt werden um den Satz „Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene“. Damit soll sichergestellt werden, dass auch Kommunalpolitiker durch diese Norm geschützt werden.

Seite 7

Stellungnahme des DJV zum Ref-E BMJV zum Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität

Damit wird eine Norm ausgeweitet, die ohnehin schon fragwürdig ist. Der besondere Ehrenschatz für Politiker, mit einer erhöhten Strafandrohung, im Bereich der Kritik durch nicht erwiesene negative Tatsachenbehauptungen passt nicht zu dem presserechtlichen Grundsatz, dass Politiker im Bereich der Auseinandersetzung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse in besonderem Maße Kritik dulden müssen. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Strafgerichte mit dem Strafrahmen nach §§ 185 ff StGB nicht in der Lage sein sollten, Schmähungen von Politikern aller Ebenen angemessen zu ahnden. Üble Nachreden und Verleumdungen von Politikern im Internet oder in der Presse sind dort mit Freiheitsstrafen von bis zu zwei bzw. fünf Jahren bedroht. Einen besonderen Ehrschutz für Politiker braucht es deshalb nicht.

Der Deutsche Journalisten-Verband plädiert deshalb dafür, den Referentenentwurf unter besonderer Beachtung des journalistischen Quellenschutzes, der Pressefreiheit und der Meinungsfreiheit zu überarbeiten.



Hanna Möllers
– Justiziarin –